

13

Stand: 29. März 2017

RICHTLINIE FÜR DEN UMGANG MIT ASSISTENZHUNDEN UND THERAPIEHUNDEN IN GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN

Diese Richtlinie behandelt ausschließlich die hygienischen Aspekte im Umgang mit Assistenzhunden und Therapiehunden in den Gesundheitseinrichtungen. Neben diesen Hygieneaspekten bestehen auch noch tierschutzrechtliche Vorschriften, die verpflichtend einzuhalten sind. Diese tierschutzrechtlichen Vorgaben müssen im Vorfeld einer stationären Behandlung vom Träger der Gesundheitseinrichtung bei den zuständigen Stellen¹ hinterfragt werden und sind dann zu ihrer Erfüllung unbedingt mit den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abzugleichen.

Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde. Therapiehunde sind mit ihrer Halterin oder ihrem Halter für die therapeutische Arbeit ausgebildet und geprüft.

In den Richtlinien des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sind gemäß Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. I 283/1990 (§ 39a) die Anforderungen an Assistenzhunde und Therapiehunde geregelt.

Hunde können als Träger von Krankheitserregern inklusive multiresistenter Erreger betrachtet werden, Übertragungen auf den Menschen sind möglich und in der medizinischen Literatur gut dokumentiert. Aus diesem Grund ist es erforderlich, den Nutzen den Assistenz – und Therapiehunde erbringen, dem Infektionsrisiko gegenüber zu stellen.

Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch regelmäßige Untersuchungen eines Assistenzhundes oder Therapiehundes muss bei der Mitnahme bzw. beim Einsatz in Gesundheitseinrichtungen vorliegen. Weiters müssen Assistenzhunde mit entsprechenden Kenndecken mit Logo ausgerüstet und im Behindertenpass der Halterin/des Halters eingetragen sein. Bei Therapiehunden sind ein gültiger Einsatzausweis mit Foto der Hundeführerin/des Hundeführers und die Identitätsdaten des Hundes vorzulegen.

Folgende Räume in Gesundheitseinrichtungen dürfen aus hygienischen Gründen von Assistenz- und Therapiehunden nicht betreten werden:

- Operationsbereiche
- Eingriffsräume
- Behandlungsräume invasiv
- Intensivstationen, IMC und Überwachungsstationen
- Dialyse
- Neonatologie, Geburtshilfliche Einrichtungen inkl. Stationen und Kinderzimmer

¹ in Wien: Magistratsabteilung 60

- Hämato - Onkologische und vergleichbare Abteilungen (Transplant. Abt., usw.)
- Räume zur Schutzisolierung
- Räume zur Quellenisolierung (z.B. multiresistente Erreger)
- Stationäre Bereiche für die Lebensmittellagerung, -herstellung und -verteilung

Besonderheiten Assistenzhunde

Für die Mitaufnahme eines Assistenzhundes zur stationären Behandlung der Halterin/des Halters sind neben den Hygieneaspekten auch noch andere Problemfelder zu beachten. Dadurch gestaltet sich die Mitaufnahme äußerst schwierig. Das Management der Hundebetreuung während des stationären Aufenthaltes ist vor der Aufnahme unter Einbeziehung der ärztlichen und pflegerischen Stationsverantwortlichen, durch den Assistenzhundehalter zu klären und zu organisieren.

Problemfelder

- Beachtung von Hundeallergien bei MitpatientInnen und/oder MitarbeiterInnen
- Beachtung von Hundephobien bei MitpatientInnen und/oder MitarbeiterInnen
- Fütterung innerhalb der Gesundheitseinrichtung: nur trockene Hundevollnahrung und wenn Fleisch, dann nur in gekochtem Zustand
- Kot- und Harnabsetzungen: nur außerhalb der Gesundheitseinrichtung

Die Einhaltung der Rahmenbedingungen macht die stationäre Aufnahme in Einzelunterbringung erforderlich. Eine abschließende Schlussdesinfektion ist durchzuführen. Von Seiten des Hundehalters ist auf eine regelmäßige Händehygiene zu achten.

Für Besucherinnen und Besucher mit Assistenzhunden gelten die identen Rahmenbedingungen.

Besonderheiten Therapiehunde

Folgende Patientinnen/Patienten sind für Behandlungen mit Therapiehunden auszuschließen:

- Immunkompromittierte (z.B. Transplantierte, unter Tumorthherapie, unter Immunsuppressiva)
- Neugeborene und Säuglinge
- Psychotische oder aggressive Patienten
- Patienten mit ansteckender Tuberkulose, Durchfallerkrankungen, Träger von multiresistenten Bakterien (gemäß lokalen Bestimmungen der Krankenhaushygiene)
- Patienten mit Hautpilzen
- Patienten mit febrilen Erkrankungen
- Patienten mit offenen Hautstellen/Wunden

Weitere Hygienemaßnahmen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- Bei beabsichtigter und unbeabsichtigter Berührung des Hundes bzw. der hundeeassoziierten Utensilien (Napf, Leine, usw.) ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.

Patientinnen/Patienten nach Tiertherapie:

- Nach Therapie mit intensiven physischem Kontakt ist der Wechsel der Kleidung respektive der Patientinnen-/Patientenwäsche erforderlich
- Bei Tierkontakt im Bett ist eine Aufbereitung desselben nach Beendigung der Therapie notwendig
- Händedesinfektion nach Beendigung der Tiertherapie

Literatur:

B.B. Chomel et al.: Zoonoses in the Bedroom; Emerg Infect Dis. 2011 Feb; 17(2): 167-172

J. Marschall et al.: Therapie- und Blindenführhunde im Spitalbereich: Prävention von nosokomialen Zoonosen; Swiss Noso. 2005 12(4): 30-32

R. Murthy et al.: Animals in healthcare facilities: recommendations to minimize potential risks; Infect Control Hosp Epidemiol. 2015 May;36(5):495-516